

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 101.

Dinstag den 23. August

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1270. (3)

Nr. 17714.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Art der Zustellung und Vollziehung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile an königlich-bayer'sche Unterthanen Seitens österreichischer Unterthanen betreffend. — Die k. k. oberste Justizstelle hat zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königl. bayer'schen Gerichte, nachstehendes Decret unter dem 13. Juli 1841, Z. 4092, an sämtliche Appellations-Gerichte erlassen. — Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1812, Z. 1310 der Justiz-Gesetzsammlung, wurde erklärt: Die königlich-bayer'sche Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstreckt, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen bayer'schen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war. — Da laut Ministerial-Note der königlich-bayer'schen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages, rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten bayer'schen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Beklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus dies-

sem Grunde zwei, von einem österreichischen Unterthan gegen einen bayer'schen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene, und zur Zustellung an das gehörige bayer'sche Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von bayer'schen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem bayer'schen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu benehmen ist. — Es ist demnach die von einem bayer'schen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem bayer'schen Gerichte angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage, weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Beklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen war, sich aufhält. — Es bleibt übrige den österreichischen Unterthanen als Klägern in Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Z. 2162 (Justiz-Gesetzsammlung), unbenommen, wenn bayer'sche Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten bayer'schen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzufuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln, und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können. — Dieses wird mit Bezug auf das, mit Gubernial-Eurrende vom 20. Juni 1833, Z. 13066, kundgemachte hohe Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1833, Z. 12676, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachach-

jedes der beiden Spitäler wird folgende Speiseordnung festgesetzt, als: Für das Gränzwach-Spital zu Gottschee. — 1) Leere Diät, für sehr schwache Personen, bestehend Früh in lauterer Suppe, Mittags und Abends in Schlusssuppe von gerollter Gerste, Gries oder Reis, nebstdem täglich zweimal $\frac{1}{2}$ Seidel Rindsuppe. — 2) Viertel-Portionen für stärkere Personen, bestehend Früh in einer Einbrennsuppe mit Semmelschnitten oder eingekochter Rindsuppe, Mittags in Rindsuppe mit gerollter Gerste, Reis, Gries, Nudeln oder Fleckeln zc. — Obstspeis, Aepfel, Birnen, Kirschchen oder Zwetschen oder etwas Gemüse ohne Fleisch und 4 Loth Semmel, Abends eine eingekochte Rindsuppe. — 3) Halbe Portionen für Individuen mit zunehmenden Kräften, bestehend: Früh in einer Einbrennsuppe mit Semmelschnitten oder eingekochter Rindsuppe, Mittags Rindsuppe wie bei der Viertel-Portion, $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, Zuspeis, süße oder saure Rübén, gelbe Rübén, süßes Kraut oder eine Mehlspeis, bei welcher aber zum Rindfleisch eine Sauce beigegeben ist, dann 8 Loth Semmel. — Abends eine eingekochte Rindsuppe. — 4) Ganze Portionen für Genesende, bestehend Früh, Mittags und Abends, so wie bei der halben Portion, nur um 1 fr. Rindfleisch und um 1 fr. Semmel mehr. — Für das Gränzwach-Spital zu Neustadt. — 1) Leere Diät, bestehend: Früh aus lauterer Suppe, Mittags und Abends aus Schleimsuppe von gerollter Gerste, Gries oder Reis. — 2) Viertel-Portion, bestehend Früh aus Rindsuppe mit drei Semmelschnitten, Mittags aus Rindsuppe mit Reis, Nudeln, Fleckeln, Abends aus Rindsuppe mit gerollter Gerste, Gries zc., und nebstdem täglich zweimal $\frac{1}{2}$ Seidel Rindsuppe. — 3) Halbe Portion, bestehend: Früh und Abends aus Rindsuppe mit Gries oder Semmelschnitten, Mittags eingekochte Rindsuppe und $\frac{1}{2}$ Pfund eingemachtes Kalbfleisch. — 4) Ganze Portion, bestehend: Früh wie bei der halben Portion, Mittags eingekochte Suppe mit $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, Zugemüse oder Sauce, Abends eingekochte Suppe mit gedünstetem Obst, und dann den Tag hindurch mit 12 Loth Mundsemmel. — Für beide Spitäler. Außer obigen bestimmten Speiseportionen bekommen noch Kranke von besseren Verdauungskräften, oder nach Verschiedenheit der Krankheitszustände, sogenannte Extra-Speisen, als: Weinsuppe, Bier-
suppe, Triet, kälbernen Braten, kälbernes Eingemachtes, Mehlspeise, Milchspeise, Salat zc.

— Nach dieser Speiseordnung darf von dem Arzte bei der Ordination nur die Portion zur Bestimmung der Verpflegung durch den ganzen Tag angegeben werden, mit Hinzufügung der Extra-Speisen, welche derselbe allenfalls zweckmäßig findet. — c) Als Auctrußpreise werden folgende Beträge angenommen, und zwar: Für das Gränzwach-Spital zu Gottschee. 1) Leere Diät 8 fr., 2) Viertel-Portion 10 fr., 3) Halbe Portion 17 fr., 4) Ganze Portion 19 fr. — Extra-Ordination. 5) Weinsuppe 6 fr., 6) Bier-
suppe 6 fr., 7) Triet 5 fr., 8) kälberner Braten 9 fr., 9) kälbernes Eingemachtes 6 fr., 10) Milchspeise 6 fr., 11) Mehlspeise 6 fr., 12) Salat 3 fr., 13) eine Maß guten, ächten steyerischen oder Unterkrainer alten Weines 18 fr., 14) eine Maß klaren, guten, ausgegohrenen Kesselbieres 6 bis 8 fr. — Für das Gränzwach-Spital zu Neustadt. 1) Leere Diät 8 fr., 2) Viertel-Portion 11 fr., 3) Halbe Portion 19 fr., 4) Ganze Portion 22 fr. — Extra-Ordination. 5) Weinsuppe 8 fr., 6) Bier-
suppe 7 fr., 7) Triet 3 fr., 8) kälberner Braten 7 fr., 9) Milchspeise 4 fr., 10) Mehlspeise 3 fr., 11) Salat 3 fr., 12) Krenn 1 fr., 13) eine Maß guten, echten, klaren, steyerischen oder Unterkrainer alten Weines 18 fr., 14) eine Maß klaren guten, ausgegohrenen Kesselbieres auf 6 bis 8 fr. — d) Jeder Dfferent hat vor dem Beginne der Licitation das Badium mit fünfzig Gulden entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen zu erlegen, oder fideiussorisch sicher zu stellen. Dasselbe vertritt im Falle der Genehmigung des Anbotes die Caution, und wird daher auch als solche bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurück behalten werden. — e) Zur Bequemlichkeit auswärtiger Erstehungslustiger werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch längstens bis zu dem Tage der Abhaltung der Versteigerung an die löbl. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt und beziehungsweise an das k. k. Gränzwach-Compagnie-Commando zu Gottschee einzusenden sind. — Diese Offerte müssen den Lieferungsanbot genau und deutlich mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, mit dem erwähnten Badium belegt, von den Dfferenten eigenhändig, oder falls solcher Schreibensunkundig wäre, von einem Namensfertiger und zwei Zeugen gefertigt, dann gesiegelt, und von Außen mit der Aufschrift versehen seyn: — „Offerte zur Sicherstellung der Verpflegung für das Gränzwach-Spital zu Neustadt (oder Gottschee).“ — f) Die weitem dießfälligen Licita-

tung der betreffenden Behörden zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1842, Z. 19867, kund gemacht. — Laibach am 29. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und **Primör, Vice-Präsident.**

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1296. (3) Nr. 6346.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Urbeseuile, die öffentliche stückweise Feilbietung der ihr eigenthümlichen sogenannten Pöllander-Gült und des Pöllander-Meierhofes, aus freier Hand und unbeschadet der darauf haftenden Rechte der Satzgläubiger bewilliget, und zur Bornahme rücksichtlich der Grundstücke im Orte derselben der 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, rücksichtlich der Gebäude aber, und zwar im dießlandrechtlichen Amtlocale der 29. d. M., Vormittags 10 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Dr. Blasius Grobath, oder bei der Eigenthümerin in der Pollanavorstadt Nr. 58 eingesehen, und auch die Begrenzung der getheilten Grundstücke in Augenschein genommen werden können. — Laibach am 16. August 1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1303. (2) Nr. 5144.

K u n d m a c h u n g.

Am 31. d. M., um 11 Uhr, wird die Verpachtung der städtischen Eisgrube auf 3 Jahre beim Magistrate vorgenommen werden. — Die Bedingnisse sind im Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 16. August 1842.

Z. 1288. (3) Nr. 5113.

V e r l a u t b a r u n g.

Am 30. d. M. um 11 Uhr wird die wiederholte Licitation zur Vermietung der im Hause Nr. 57, Capuziner-Vorstadt, befindlichen heizbaren Verkaufsgewölbe, in der magistratlichen Rathsstube vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich im Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 13. August 1842.

Z. 1289. (3)

Nr. 9064/1473

C o n c u r s

wegen provisorischer Besetzung einer Bezirksrichters-Stelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß in Krain ist die Bezirksrichters-Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünf-hundert Gulden C. M., dann ein Brennholz-Deputat jährlicher zwölf Klafter 30zölliger harter Scheiter, und der Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurß bis 12. September 1842 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die juridisch-politischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes, die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, und über die bisher etwa geleisteten Staatsdienste, so wie über die tadellose Moralität legal auszuweisen haben, vor Ablauf der Concurßfrist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu überreichen, und zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der Religionsfondsherrschaft Landstraß, oder jener der genannten Bezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Gräß am 5. August 1842.

Z. 1302. (2)

Nr. 8359/IV.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt bringt wegen Sicherstellung der Verspeisung für die in den Gränzwach-Spitalern zu Neustadt und Gottschee zu verspeisenden Individuen und der Reinigung der Wäsche in den benannten Krankenanstalten Folgendes zur öffentlichen Kenntniß. — I. Am 5. September 1842 wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt für das Gränzwach-Spital zu Neustadt, und am 31. August 1842 beim k. k. VI. Gränzwach-Compagnie-Commando zu Gottschee für das Gränzwach-Spital zu Gottschee, wegen Sicherstellung der Verspeisung und Reinigung der Wäsche, die öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — a) Die Verspeisung wird dem Mindestfordernden im Falle der Genehmigung seines Anbotes durch die wohlöbl. k. k. steyr. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung contractmäßig auf ein, zwei oder auch drei Jahre überlassen. — b) Für

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1314. (1) Nr. 19638.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
 — Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verlostten böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu Fünf, zu Vier, und zu Drei und Einhalb Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M., 3. 5482, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25462, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlostte Serie 450 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 163105 mit einem Achtel, Nr. 164855 mit einem Achtel, Nr. 164856 mit einem Zwei und Dreißigstel, und Nr. 165955 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nr. 165958 bis einschließig Nr. 166002 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die fünfpercentigen Capitalien im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. October 1842, und wird von der böhmisch-ständischen Aerial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1842 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate August und September 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung,

welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerial-Credits-Casse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerial-Credits-Casse in Prag, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 10. August 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
 k. k. Gubernialrath.

3. 1312. (1) Nr. 18642.

C i r c u l a r e.

Art der Einhebung des, für das Verlassenschafts-Einantwortungs-Decret zu verwendenden Stämpels, wenn der Stämpelbetrag die Mortuargebühr erreicht oder übersteigt. — Ueber die Frage, wie bei Verlassenschaftsabhandlungen, welche vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesezes begonnen wurden, aber erst unter der Wirksamkeit dieses Gesezes beendigt werden, die durch das hohe Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Juli 1840, 3. 4116, kundgemacht mit der Gubernial-Currende vom 1. September 1840, 3. 20559, vorgeschriebene Abrechnung des Stämpels für das Verlassenschafts-Einantwortungs-Decret von dem zu entrichtenden landesfürstlichen Mortuar dann zu geschehen habe, wenn der Stämpel des Einantwortungs-Decretes höher ist, als dieses Mortuar, hat die

tionsbedingungen können bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Laibach und Neustadt, dann beim 6. Gränzwach-Compagnie-Commando zu Gottschee eingesehen werden. — Uebrigens steht es jedem Unternehmungslustigen frei, sich für beide Spitäler, oder nur für eines in Concurrenz zu setzen. — II. In den nämlichen Tagen der Versteigerung wegen Sicherstellung der Verpflegung in den Gränzwach-Spitalern zu Gottschee und Neustadt, wird auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt und beim 6. Gränzwach-Compagnie-Commando zu Gottschee, wegen Reinigung der Wäsche die öffentliche Versteigerung auf Grund nachstehender Bedingungen abgehalten werden. — a) Die Reinigung der Wäsche wird dem Mindestfordernden im Falle der Genehmigung seines Angebotes durch die wohlöbl. k. k. k. steyerm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung auf ein, zwei, oder auch drei Jahre überlassen. — b) Als Ausrufspreise werden folgende Beträge sowohl für das Gränzwach-Spital zu Neustadt, als Gottschee festgesetzt, als: 1) für ein Leintuch 2 kr., 2) für ein Hemd 1 kr., 3) für ein Unterziehbeinkleid 1 kr., 4) für ein Handtuch 1 kr., 5) für einen Kopfpolster 1 kr., 6) für eine Kofze 6 kr., 7) für einen Strohsack 4 kr., 8) für einen Umschlag 1/2 kr. — c) Jeder Offerent hat vor dem Beginne der Licitation das Radium mit Zwanzig Gulden M. M., entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen zu erlegen, oder fideiussorisch sicher zu stellen. Dasselbe vertritt im Falle der Genehmigung des Angebotes die Caution, und wird daher auch als solde bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags zurück behalten werden. — d) Hinsichtlich der Einsendung schriftlicher Offerte und der Einsicht der Licitationsbedingungen gelten die obigen Bestimmungen, und es steht jedem Unternehmungslustigen frei, sich für beide Spitäler oder nur für eines in Concurrenz zu setzen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 11. August 1842.

3. 1271. (3)

Licitations = Ankündigung.

Von Seite des k. k. Viccaner Gränz-Regiments-Nr. 1 wird hiemit bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Verpachtung der Buchenschwammfammlung in den sämtlichen Aerial-Waldungen dieses Regiments auf weitere 3 nach einander folgende Jahre, das ist vom 16. Juni 1843 bis 15. Juni 1846, die Licitation am 15.

October l. J. um 9 Uhr früh im Stabsorte Gospich, unter Vorsitz der löbl. Gospicher Brigade, abgehalten werden wird. Die Pachtlustigen haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Stunde entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit einer Caution pr. 400 fl. C. M., und zwar, wonicht im baren Gelde, doch in einer obrigkeitlich bestätigten Urkunde über die gesicherten Realitäten bestehend, gehörig versehen in dem Stabsorte Gospich einzufinden. Die übrigen Contractsbedingungen können 14 Tage vor der Licitation in der Regiments-Rechnungskanzlei eingesehen werden. — Gospich am 1. August 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1290. (3)

Zur Besetzung der an der gräflichen Lanthierischen Fideicommissherrschaft Oberreifenberg im Görzer-Kreise erledigten Bezirkscommissärs- und Richterstelle, womit, nebst freier Wohnung im herrschaftlichen Schlosse und dem unentgeltlichen Genuße eines Gartentheils, ein Jahresgehalt von 800 fl. C. M. verbunden ist, wird ein sechswochentlicher Concurrs eröffnet. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeits-Decreten und den Zeugnissen über Moralität, Alter und bisherige Dienstleistung, dann über die vollkommene Kenntniß der deutschen, slavischen und wenigstens einige Kenntniß der italienischen Sprache belegten Gesuche bis zum 25. September l. J. an die unterzeichnete Vermögens-Administration portofrei einzusenden.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Dauer der Anstellung durch die allfällige eventuelle Einziehung der Jurisdiction bedingt sey.

Von der gräflichen Lanthierischen Pupillar-Vermögens-Administration. Görz am 14. August 1842.

3. 1286. (3)

Nr. 343.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des mit Rücklassung einer mündlichen letztwilligen Anordnung am 24. Juli l. J. verstorbenen Gregor Koppatsch, vulgo Schupel, Zweidrittelhüblers zu Flödnig aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben zu der auf den 7. September l. J. Vormittags angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., zuverlässig hieramts zu erscheinen.

Bezirksgerichte Flödnig am 11. August 1842.

senträger schneller, fester und zierlicher hergestelt werden können. — Laibach am 5. August 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

Z. 1308. (1) Nr. 18288.

Concurs-Ausschreibung.

An dem k. k. Gymnasium in Laibach ist eine Grammatical-Lehrerstelle in Eileidigung gekommen. — Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl. für ein Individuum weltlichen und von 600 fl. für einen geistlichen Standes verbunden. Zur Wiederbesetzung dieses Lehramtes wird der Concurs zu Laibach, Klagenfurt, Grätz, Wien und Prag am 14. November d. J. abgehalten werden. — Es haben sich daher jene Individuen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und dem dießfälligen Concurs zu unterziehen gedenken, rechtzeitig bei der betreffenden Gymnasial-Direction zu melden, und zugleich die mit den vorgeschriebenen Belegen documentirten Gesuche daselbst zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Subernum Laibach am 6. August 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1321. (1) Nr. 13693.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und für die zeitweisen Durchmärsche im Brod-, Hafer-, Heu- und Stroh, auf die Zeit vom 1. November d., bis Ende Juli, und an Holzkohlen und Beleuchtungs-Service bis Ende April k. J., wird am 16. September 1842 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Verhandlung bei dem gefertigten k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig in täglichen 1870 Portionen Brod, 139 Portionen Hafer, 26 Portionen Heu à 8 Pfund, 88 Portionen Heu à 10 Pfund, 149 Portionen Streustroh à 3 Pfund. — In monatlichen 150 Mehen harten Holzkohlen, 60 Pfund Unschlittlichter, 40 Pfund Unschlitttalg und 80 Maß Ripsöl sammt Dochten, dann in vierteljährigen 3360 Bund Better-

stroh à 12 Pfund. — 2) Die Größe der Erforderniß für die zeitweiligen Durchmärsche kann zwar in Voraus nicht bestimmt werden, hiefür werden aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen vorgezeichnet werden. —

3) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 1500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterstehern rückgestellt, vom Ersther aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; fernerß sich vor der Commission legal auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 4) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Uebrigens müssen alle Dfferte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. d. gl. fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 5) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 6) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 7) Muß der Ersther bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder fidei-jussorisch zur k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Haupt-Casse alhier erlegen, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden dürfen. — Die weiteren Auskünfte und Contracts-Bedingnisse können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — Wozu alle Unternehmungslustigen Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. August 1842.

Z. 1322. (1) Nr. 13693.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in den Stationen Stein, Krainburg und Laak befindliche k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. November d. J. bis Ende Juli k. J., wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar, in Stein auf den 19., in Krainburg auf den 20., und in Laak auf den 21. September d. J., überall um 10 Uhr Vormittags festgesetzt. — Das tägliche Er-

hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 6. Juli 1842, Z. 19661/1883, der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz bedeutet, daß, wenn der nach dem neuen Gesetze zu bemessende Stempel für das Einantwortungs-Decret eben so groß, oder größer als der entfallende Mortuarbetrag ist, letzterer durch den ersteren aufgehoben werde, und daher die Entrichtung einer Sterbtaxe nicht einzutreten, sondern nur die Verwendung des Stempels für das Einantwortungs-Decret nach der Bestimmung des Stempel- und Taxgesetzes Statt zu finden habe. — Die bis zum 1. November 1840 bemessenen übrigen Abhandlungsgebühren sind hierbei gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern, wenn sie noch nicht berichtet sind, gleich anderen rückständigen Gebühren einzuheben. — Laibach am 8. August 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

Z. 1313.

Nr. 18927.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 1. Juli 1842, Z. 24941, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem A. Bearzi, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 741, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der unter dem 27. April 1827 privilegirten Weberkamm-Maschine, wodurch sich mittelst einer neuen und einfachen Vorrichtung, geschnittene und bereits in Arbeit gewesene Zähne wieder binden lassen, was bisher für unausführbar gehalten wurde. — 2. Dem Nepomuck Steinle, Oberleutenant im topographischen Bureau des königlich-baier'schen General-Quartiermeister-Stabes, wohnhaft in München, (Bevollmächtigter ist Eduard Dnderka, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 649), für die Dauer von sieben Jahren, auf die Erfindung, Kräfte, welche bis jetzt ihrer Unregelmäßigkeit oder anderer Verhältnisse wegen in der Zeit ihrer Kraftäußerung zum Betriebe von Maschinen nicht vollkommen, oder nicht mit Vortheil benützt werden konnten, mittelbar zu sammeln und so zu reguliren, daß sie

auf eine vortheilhafte Weise beliebig zu einem regelmäßigen, gleichförmigen Betriebe benützt werden können. (Hierauf wurde am 7. Julius 1841 ein königlich-baier'sches zehnjähriges Privilegium verliehen.) — 3. Dem Peter Ehsward dem Älteren, Kleidermacher, wohnhaft in Baden-Baden, (durch die großherzoglich-baden'sche Gesandtschaft, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 52), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung des Corpimeters oder Körpermessers, mittelst welchem der Kleidermacher im Stande sey, durch ein elastisches Netz von Stahlfedern den menschlichen Körper in allen seinen Verhältnissen zu umfassen, und darnach das bestellte Kleidungsstück auf das Genaueste zuzuschneiden, da sich das Instrument allen Rundungen, Ecken und Biegungen des Körpers ganz genau anschmiege, so daß auf diese Weise die gesammte Oberfläche des Körpers genau gemessen, und das Instrument, Behufs des Zuschneidens flach ausgebreitet werden könne. (Auf diesen Gegenstand wurde im Jahre 1840 ein großherzoglich-baden'sches zehnjähriges Privilegium verliehen.) — 4. Dem Anton Ladem, bürgerl. Hausbesitzer und Weinessig-Fabrikant, wohnhaft in Mödling in Oesterreich unter der Enns, Nr. 83, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung einer eigens construirten Vorrichtung zur Schnell-Essigerzeugung, wobei sich bei Herstellung des Essigs ein günstigerer Erfolg und mehr Deconomie als bisher ergebe. — 5. Dem Carl Girardet, bürgerl. Buchbinder, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Zigarren-Etui's, welche im Gerippe mit einem doppelten Boden versehen seyen, der sie in zwei Abtheilungen theile, und welche sich durch ihre gefällige Form, Eleganz, Geschmeidigkeit, Leichtigkeit und Bequemlichkeit auszeichnen, und ohne großen Raum eine bedeutendere Anzahl Zigarren, als die bisherigen Etui's, aufnehmen. — 6. Dem Emanuel A. Vereles, Handelsmann mit Nürnberger Waaren, wohnhaft in Prag, Nr. 38/5, (durch Ignaz Deutsch, k. k. privil. Fischbein-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 13), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer Maschine, die zu den Hosenträgern nöthigen ledernen Taschen je zu einem Paare mittelst eines Schlages, sammt den zum Annähen und Umfassen der Taschen nöthigen Löchern zu erzeugen, wodurch die Ho-